



Rat für Berufsethos der Journalisten – Sitzung vom 17. September 2025

Stellungnahme zur Aufteilung der jeweiligen Verantwortlichkeiten von Verlagen und Redaktionen im Hinblick auf journalistische Berufsethik

Kurz gefasst:

Am 19. Juni 2024 hat der RBJ beschlossen, eine allgemeine Stellungnahme abzugeben über die Trennlinie zwischen verlagsseitiger Verantwortlichkeit und redaktioneller Verantwortlichkeit, eine heikle Frage, die bei der Bearbeitung einer Beschwerde aufgekomen war, deren Behandlung eingestellt wurde, und die einiger Überlegungen und Klärungen bedurfte. Diese Stellungnahme, welche bei der Plenarsitzung vom 17. September 2025 verabschiedet wurde, erläutert die Konturen dieses Themas, die untrennbar verknüpft sind mit dem Grundsatz der redaktionellen Unabhängigkeit, wie er in Art. 11 des Kodex journalistischer Berufsethik vorgesehen ist. Nachdem im Vorfeld auf die Kernfragen dieses Problems verwiesen wird, darunter der mögliche Konflikt, welcher sich aus abweichenden jeweiligen Interessen von Verlagen und Redaktionen ergeben kann und der wiederum Auswirkungen auf die Einhaltung der journalistischen Ethik haben könnte, formuliert diese Stellungnahme zunächst die allgemeinen Grundsätze in Bezug auf die verlagsseitige Verantwortlichkeit und die redaktionelle Verantwortlichkeit, einschließlich die jeweiligen Befugnisse der verschiedenen Akteure innerhalb eines Mediums. Anschließend werden mehrere spezifische Themen im Zusammenhang mit dieser Unterteilung angesprochen: die Gewissensverweigerung, die Beteiligung an Inhalten kommerzieller Natur und die Entfernung journalistischer Inhalte.

Zeitlicher Verlauf:

Am 24. April 2024 beschloss der Rat für Berufsethos der Journalisten, sich aus eigener Initiative mit einer Frage zu befassen, bei der es um die Entfernung – die kommentarlos erfolgte – des Online-Artikels eines Mediums ging, in welchem über die Recherchen zweier Berufskollegen zu den Verbindungen zwischen Sportwetten-Unternehmen und einer politischen Partei berichtet wurde. Die Entfernung dieses Artikels hatte zahlreiche besorgte Reaktionen in journalistischen Kreisen hervorgerufen, die ein Eingreifen von außerhalb der Redaktion befürchteten. Nach einer Prüfung der ausführlichen Erklärungen, welche das Medium im Rahmen des durch den Rat initiierten Vermittlungsverfahrens vorgebracht hatte, beschloss der Rat in der Sitzung vom 19. Juni 2024, die Akte zu schließen und die Behandlung einzustellen, da keine Problematik vorlag. Allerdings hat er entschieden, eine allgemeine Stellungnahme abzugeben über die Trennlinie zwischen verlagsseitiger Verantwortlichkeit und berufsethischer Verantwortung, mit Blick auf den Grundsatz der redaktionellen Unabhängigkeit (Art. 11 des Kodex journalistischer Berufsethik), sowie über die anwendbaren Grundsätze in Bezug auf die Entfernung einer medialen Produktion.

Die anwendbaren Berufsethosregeln:

Kodex journalistischer Berufsethik

Präambel: „(...) Die Verantwortlichkeit der Journalisten gegenüber der Öffentlichkeit hat Vorrang vor jeder anderen, insbesondere vor ihrer Verantwortlichkeit gegenüber persönlichen Interessen, den Behörden und gegenüber ihren Arbeitgebern. Journalisten haben eine soziale Verantwortung, die mit der Pressefreiheit einhergeht“.

Art. 6: „Die Redaktionen berichtigen explizit und zeitnah jede von ihnen veröffentlichte Meldung, deren Inhalt sich als falsch erweist“.

Art. 9: „Die Journalisten verteidigen die Freiheit der Recherche, der Information, des Kommentars, der Meinung, der Kritik, der Laune, der Satire und der redaktionellen Ausrichtung (unter anderem die Wahl der Ansprechpartner). Diese Freiheit führen sie verantwortungsvoll aus“.

Art. 11: „Journalisten wahren ihre Unabhängigkeit und lehnen jede Einflussnahme ab. Anweisungen nehmen sie nur von ihren Redaktionsvorgesetzten an. Sie lehnen jegliche Anordnungen ab, die gegen berufsethische Regeln verstoßen. Sie brauchen auch keine Anordnungen anzunehmen, die gegen die redaktionelle Ausrichtung des Mediums verstoßen, das sie beschäftigt (...)“.

Art. 13: „Journalisten beteiligen sich nicht an Werbetätigkeiten oder nicht journalistischer Kommunikation. Die Redaktionen sorgen für eine klare Trennung zwischen Werbung und journalistischer Information. Die Nennung von Marken, Unternehmen, Persönlichkeiten, Events, Institutionen ... erfolgt ausschließlich nach journalistischen Kriterien. Die Berichterstattung über Veranstaltungen, die ihr Medium unterstützt, erfolgt unter den gleichen berufsethischen Standpunkten wie jede andere Berichterstattung über jedwede Veranstaltung“.

Die Stellungnahme des RBJ:

Vorbemerkungen

Die Unabhängigkeit von Journalisten ist schon seit Langem in allen Ethikrichtlinien der Medien verankert, und insbesondere in der Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten, welche 1971 in München unterzeichnet wurde. Der Kodex journalistischer Berufsethik des RBJ enthält ebenfalls eine entsprechende Bestimmung in seinem Art. 11, der Folgendes vorsieht: „Journalisten wahren ihre Unabhängigkeit und lehnen jede Einflussnahme ab. Anweisungen nehmen sie nur von ihren Redaktionsvorgesetzten an. Sie lehnen jegliche Anordnungen ab, die gegen berufsethische Regeln verstoßen. Sie brauchen auch keine Anordnungen anzunehmen, die gegen die redaktionelle Ausrichtung des Mediums verstoßen, das sie beschäftigt (...)“.

Versuchte Einmischungen in die Arbeit von Journalisten stellen eine Gefahr für diese erforderliche Unabhängigkeit dar, die für das Informationsrecht der Öffentlichkeit unabdingbar ist. Diese Versuche können sowohl von außerhalb erfolgen (von staatlicher oder politischer Seite, seitens der Werbetreibenden usw.) als auch von innerhalb der Medien¹. Denn innerhalb der Medien existieren zwei Formen von Kapital nebeneinander, die von verschiedenen Personengruppen gehalten werden: das Finanzkapital ist in den Händen der Eigentümer der Medien, während sich das publizistische Kapital im Besitz der Journalisten und Redaktionen befindet².

Für die Verlage kann daher die Versuchung groß sein, im Namen der Lebensfähigkeit ihres Mediums der Informationsarbeit, die in ihrer Redaktion erfolgt, eine bestimmte Richtung zu geben, um gewisse wirtschaftliche Interessen geltend zu machen. Die Entschließung des Europarates 1636 verweist ebenfalls darauf, indem sie in ihrem Art. 8.13 vorschreibt: „Medienanstalten sollten die Unabhängigkeit der Redakteure von den Eigentümern wahren, indem beispielsweise mit den Eigentümern der Medien ein Verhaltenskodex über die redaktionelle Unabhängigkeit vereinbart wird, der dafür sorgt, dass die Eigentümer der Medien sich nicht in die tägliche redaktionelle Arbeit einmischen oder den überparteilichen Journalismus kompromittieren“³. Der eventuelle Konflikt, der sich möglicherweise aus diesen abweichenden Interessen ergibt, kann Auswirkungen auf die Einhaltung der journalistischen Ethik haben.

Abgesehen davon ist darauf hinzuweisen, dass die Redaktionen und ihre Mitarbeitenden nicht die einzigen Garanten für die Einhaltung der Berufsethik sind. Auch die Verlage sind von dieser Frage direkt betroffen: Zum einen sind sie rechtlich verantwortlich für mögliche Verfehlungen, die auf Verstöße ihrer Redaktion gegen

¹ J.-J. JESPERS, *Déontologie de l'information et de la communication – Volume I Déontologie de l'information*, 17. Ausg., Brüssel, COMM-B-305/I/2023, akademisches Jahr 2024-2025, S. 141-142.

² *Ebenda*, S. 157; S. HOEBEKE und B. MOUFFE, *Le droit de la presse (presse écrite – presse audiovisuelle – presse électronique)*, 3. Ausg., Limal, Anthemis, 2012, S. 824. Diese Autoren sprechen jedoch eher von „Finanzkapital“ und „intellektuellem Kapital“ oder „moralischem und intellektuellem Kapital“.

³ J.-J. JESPERS, a.a.O. (siehe Fußnote 1), S. 155.

berufsethische Prinzipien hervorgehen⁴. Zum anderen, wenn sie Mitglied der Vereinigung AADJ sind, haben sie sich dazu verpflichtet – satzungsgemäß⁵ und öffentlich⁶ –, die berufsethischen Prinzipien zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen. Außerdem unterliegen sie der Verpflichtung, die begründeten Entscheidungen des RBJ zu veröffentlichen. Es gehört also in der Tat zum Aufgabenbereich der Verlage, die Qualität des publizistischen Angebots und die Einhaltung der Berufsethik sicherzustellen, im Interesse der Öffentlichkeit und der Wahrung der redaktionellen Ausrichtung.

Somit ist die Frage, wo im Hinblick auf Berufsethik die Grenze zwischen der Verantwortlichkeit der Verlage und derjenigen der Redaktionen zu ziehen ist, ein schwieriges Thema. In der Erwägung, dass es sich dabei um eine Problemstellung handelt, die einiger Überlegungen und Klärungen bedarf, erläutert der Rat in dieser Stellungnahme von allgemeiner Tragweite deren Konturen.

Allgemeine Grundsätze

1. In dieser Stellungnahme sind die folgenden Begriffe wie folgt zu verstehen:

- i. Redaktion: die Verantwortlichen und sämtliche Mitglieder der Gruppe oder der Abteilung, welche innerhalb eines Mediums für die Beschaffung und die Bearbeitung der journalistischen Inhalte zuständig sind. Angesichts der technischen Entwicklungen kann eine Redaktion auch aus nur einer Person bestehen, die mittels einer Website (Blog usw.) oder einer Online-Plattform arbeitet;
- ii. Medienverleger: die natürliche oder juristische Person (oder jegliche zu diesem Zweck beauftragte oder vertretene Person), welche die tatsächliche Kontrolle über die Aktivitäten zur Produktion und/oder Verbreitung journalistischer Informationen (Auswahl, Strukturierung) ausübt, unabhängig von der Art des benutzten Informationsträgers;
- iii. Redaktionelle / publizistische Freiheit: Freiheit der Recherche, der Information, des Kommentars, der Meinung, der Kritik, der Laune, der Satire und der redaktionellen Entscheidungen, die ihrerseits in Zusammenhang stehen mit der Thematik der Veröffentlichung, dem Zielpublikum sowie den ideologischen Orientierungen oder den Werten, welche das Medium vertritt (vgl. redaktionelle Ausrichtung)⁷;
- iv. Redaktionelle Ausrichtung: Leitlinie, welche die Identität eines Mediums definiert und eine Zielrichtung vorgibt für die angesprochenen Themen und die Perspektive, aus der sie behandelt werden⁸;
- v. Redaktionsausschuss: ein Gremium innerhalb des Mediums, bestehend aus Journalisten als Vertreter von dessen Redaktion.

2. Die Verlage und/oder die Redaktionen legen die redaktionelle Ausrichtung ihres Mediums völlig frei fest.

Der RBJ empfiehlt ihnen, ihre redaktionelle Ausrichtung für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen, um dieser die Möglichkeit zu geben, die von dem Medium verbreiteten Informationen korrekt einzuschätzen.

3. Die redaktionelle Freiheit eines Mediums und die damit einhergehenden Entscheidungen fallen in die Zuständigkeit der Redaktionen; sie erfolgen völlig unabhängig und verantwortungsbewusst sowie ohne Einflussnahme, von welcher Seite auch immer, einschließlich seitens der Verlage.

⁴ Hierbei ist festzuhalten, dass in Art. 25 der Verfassung im Falle von Pressedelikten ein Mechanismus der mehrstufigen Haftung festgelegt wird – die „Kaskadenhaftung“ –, der sich stets auf jeweils einen Akteur konzentriert: zunächst der/die Verfasser/in, wenn er/sie bekannt und in Belgien wohnhaft ist, anschließend der Verleger, der Drucker oder zuletzt der Verteiler. Im audiovisuellen Bereich seinerseits sieht das Dekret vom 30. April 2009 drei Ausnahmen (Eingriff in die journalistische Unabhängigkeit, Wiederholungsfall und besonderer Schweregrad) von der primären Zuständigkeit des RBJ im Falle einer gemeinsamen Beschwerde mit dem Medienrat vor, d.h. Fälle, in denen der Verlag nach der Stellungnahme des RBJ auch durch die Regulierungsbehörde sanktioniert werden könnte, in Bezug auf berufsethische Fragestellungen, die unter das Gesetz fallen (E. MONTÉRO und H. JACQUEMIN, „La responsabilité civile des médias“, in: *Responsabilité. Traités théoriques et pratiques*, Band 3, Buch 26ter, Kluwer, Brüssel, 2003, S. 7; Dekret vom 30. April 2009 zur Regelung der Bedingungen für die Anerkennung und Subventionierung einer Selbstregulierungsinstitution für journalistische Berufsethik, M.B., 10. September 2009, Art. 4, §§2-3).

⁵ Koordinierte Satzung der VoG Association pour l'autorégulation de la déontologie journalistique (AADJ - Vereinigung für die Selbstregulierung journalistischer Ethik), angenommen in Brüssel am 29. Juni 2009, in ihrer überarbeiteten Fassung vom 9. Januar 2023, M.B., 16. März 2023, Art. 5.

⁶ *Ebenda*, Art. 7 §2; Geschäftsordnung der Vereinigung AADJ in ihrer abgeänderten Fassung vom 7. Dezember 2022, verfügbar unter: <https://www.lecdj.be/wp-content/uploads/22-12-07-AADJ-Geschäftsordnung-Abgeändert-am-7-Dezember-2022.pdf>, Art. 6.

⁷ Quelle: S. ROCHAT, „Comprendre une ligne éditoriale“, *Centre pour l'éducation aux médias et à l'information*, verfügbar unter: <https://www.clemi.fr/ressources/ressources-pedagogiques/comprendre-une-ligne-editoriale>.

⁸ Idem.

Letztere unterlassen es somit, eine journalistische Produktion in Auftrag zu geben oder Anweisungen zu erteilen, um eine Produktion abzuändern oder deren Veröffentlichung zu verhindern.

4. Allerdings ist es legitim, dass sich die Verlage für die berufsethischen Fragen interessieren, die innerhalb ihres Mediums aufkommen, aufgrund ihrer eigenen Verantwortlichkeit und ihres Engagements in dieser Hinsicht, sowie deren Auswirkungen auf rechtlicher Ebene.

Wenn also die Arbeit der Journalisten und der Redaktionen gegen die Regeln der journalistischen Berufsethik verstoßen könnte, alarmieren oder befragen die Verlage ihre einzige mögliche Ansprechperson zu diesem Risiko, nämlich die Chefredaktion oder die Person, die allein die Redaktion bildet.

Die Verlage können in diesem Rahmen eventuelle Ratschläge oder Empfehlungen aussprechen, damit sie sich an die geltenden Standards halten, ohne dass diese bindenden Charakter haben.

5. Der RBJ empfiehlt, dass die Verlage nicht an den Redaktionssitzungen teilnehmen, außer ausnahmsweise auf Einladung der Redaktion; in diesem Fall sehen sie davon ab, dort das Wort zu ergreifen.

6. Der RBJ empfiehlt den Verlagen, ihre Redaktion, ihre Chefredaktion oder den Redaktionsausschuss, wenn es innerhalb des Mediums einen solchen gibt, zu jeglicher Frage zu konsultieren, die geeignet ist, grundlegende Veränderungen der redaktionellen Ausrichtung oder der Redaktionsorganisation zu bewirken.

Gewissensverweigerung

7. Die Journalisten befolgen die Anweisungen ihrer Chefredaktion, in Übereinstimmung mit der redaktionellen Ausrichtung des Informationsorgans, für welches sie arbeiten.

8. Ihnen steht jedoch das Recht auf Gewissensverweigerung zu: sie können nicht gezwungen werden, gegen ihre Überzeugungen oder gegen ihr Gewissen zu handeln. Sie können für die Ausübung dieses Rechts nicht bestraft werden.

9. Nur die Chefredaktion kann den Journalisten bzw. die Journalistin zur Ordnung rufen, der bzw. die die redaktionelle Ausrichtung ihres Mediums ganz offensichtlich nicht beachten.

Beteiligung an Inhalten kommerzieller Natur

10. Redaktionen und Verlage sind zur Einhaltung von Art. 13 des Kodex journalistischer Berufsethik verpflichtet sowie zur Einhaltung der Leitlinie zur Trennung von Werbung und journalistischer Information, besonders deren Art. 2, 5.3, 10, 11 und 12.

11. Die Redaktionen sind dafür verantwortlich, dass ihre Mitarbeitenden diese Grundsätze zur klaren Trennung von Werbung oder Kommunikationskampagne und Berichterstattung einhalten. Die Verlage können Letztere nicht dazu anregen, dagegen zu verstoßen.

12. Wenn die Inhalte mit Werbezwecken große Ähnlichkeiten mit den journalistischen Inhalten aufweisen, achten die Redaktionen darauf, zum einen die Umrahmung zu verstärken, die es ermöglicht, ihren Werbecharakter und ihren Unterschied zu redaktionellen Inhalten hervorzuheben, durch eine Angabe wie „Werbung“, „Publireportage“/„Advertorial“, „die Redaktion übernimmt keine Verantwortung für diesen Text“, und sich zum anderen an die Chefredaktion zu wenden, um zu überprüfen, ob die getroffenen Maßnahmen tatsächlich jegliche Verwechslung ausschließen.

13. Die Beteiligung von Journalisten an Werbung oder Verkaufsförderung wird ausschließlich für ihr eigenes Medium toleriert, unter der Bedingung, dass dies klar getrennt von den Tätigkeiten zur Berichterstattung erfolgt.

Allerdings kann kein Journalist dazu gezwungen werden oder eine Strafe erhalten, wenn er bzw. sie diese Mitwirkung verweigert. Er bzw. sie muss die uneingeschränkte Kontrolle über seine bzw. ihre Persönlichkeitsrechte bewahren (insbesondere das Recht an der eigenen Abbildung und an der eigenen Stimme).

14. Bei manchen privaten Medien, insbesondere bei Online-Plattformen, kommt es vor, dass die Funktionen Medienverleger und Redakteur / Journalist von einer Person allein ausgeübt werden. In diesem Fall achten die Medien darauf, dass jegliches Werbeelement, welches in einen Inhalt mit informativem Charakter integriert

ist, von einer von der Redaktion getrennten Person oder Einrichtung verwaltet wird, um eine klare Trennung zwischen journalistischen Informationen und kommerzieller Kommunikation sicherzustellen.

Entfernung journalistischer Inhalte

15. Die Entfernung eines journalistischen Inhalts fällt allein unter die publizistische Freiheit der Redaktionen und kann keinesfalls durch irgendeine Einflussnahme, Ausübung von Druck oder Aufforderung einer Person außerhalb der Redaktion vorgeschrieben werden. Bei der Ausübung dieser Freiheit verpflichten sich die Redaktionen dazu, einen Inhalt nur aus berufsethischen oder redaktionellen Gründen zu entfernen oder auf Anordnung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde.

16. So sorgen die Redaktionen dafür, dass diese Maßnahme nicht dazu angetan sein kann, Zweifel an der Unabhängigkeit des Mediums aufkommen zu lassen. Wenn dabei nicht erneut gegen berufsethische oder gesetzliche Regeln verstoßen wird, sorgen die Medien dafür, das Publikum auf transparente Weise über die Gründe zu informieren, die sie dazu bewegt haben, den Inhalt zu entfernen.

17. Zudem sei daran erinnert, dass in dem besonderen Fall der Veröffentlichung unzutreffender Informationen die Redaktionen verpflichtet sind, den Fehler zeitnah und explizit zu berichtigen (Art. 6 des Kodex journalistischer Berufsethik und Empfehlung über die Verpflichtung zur Berichtigung (2017)). Das einfache Entfernen des Artikels, der Informationsmitteilung oder der Passage, welche unzutreffende Sachverhalte enthalten, ohne das Publikum auf den zuvor begangenen Fehler aufmerksam zu machen, erfüllt die Erfordernisse einer expliziten Berichtigung nicht.

Die Zusammensetzung des RBJ:

Die Stellungnahme wurde im Konsens verabschiedet.

Journalisten

Thierry Couvreur
Arnaud Goenen
Alain Vaessen
Baptiste Hupin
Michel Royer

Verlage

Catherine Anciaux
Denis Pierrard
Marc de Haan
Harry Gentges
Jean-Pierre Jacqmin
Pauline Steghers

Chefredakteure

Nadine Lejaer
Yves Thiran

Zivilgesellschaft

Pierre-Arnaud Perrouy
David Lallemand
Caroline Carpentier
Florence Le Cam

An der Diskussion haben teilgenommen: Thierry Dupièrèux, Sandrine Warsztacki, Alejandra Michel und Wajdi Khalifa

Muriel Hanot
Generalsekretärin

Denis Pierrard
Präsident